



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Stichwortverzeichnis

ADD	2, 5	Landwirt	6, 7, 30
Aktionsplan	21	Landwirtschaft 4.0	<i>Siehe Digitalisierung</i>
Anhang I AEUV	23	Laufzeit	2
assoziierte Mitglieder	8	Lead-Partner	17, 27
Ausland	7	M 16.1	9
Auswahlkriterien	8	Mainstream-Maßnahme	20
Berater	8	Maschine	20
besonderes öffentliches Interesse	9	Mehrwertsteuer	9
Betriebsausgaben	11	Miete	19
Bewerbungsunterlagen	3	Mindererträge	12, 28
Aktionsplan	2, 3, 6, 7, 8, 15, 16, 26	Netzwerkkosten	15
Einwilligungserklärung	4	Nutzungskosten	19, 22
Kooperationsvereinbarung	3, 5, 6, 15, 30	öffentliche Stiftungen	7
Bewertungsausschuss	2, 4	Öffentlichkeitsarbeit	27
de-minimis-Regelung	24, 26, 31	Kosten	26
Digitalisierung	2	Publizitätsvorschriften	27
Finanzierung	21	Operationelle Gruppe (OG)	5
Eigenanteil	25, 32	Pauschale	10
Kalkulation	25	Personalkosten	10, 12, 13, 16, 32, 33
Nachweis	8, 17, 27	Standardeinheitskosten	13, 14, 15, 33
Umschichtung	15	Rechnung	12, 15
Finanzkosten	12	Reisekosten	17
Fördermittelabruf	26	Untersuchungen, Analysen, Tests	17
Fördervoraussetzung	4	Vergabe	7, 13, 15, 16, 17, 19, 22
Honorarkräfte	29	Veröffentlichung von Ergebnissen	28
IDL	4	Versuchsflächen	27
Instrumente und Ausrüstung	20	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	28
Investition	11, 18, 20, 21, 29	Wissenschaft	7, 8
Kostenplausibilisierung	13, 17, 19, 20, 22, 31	Zuwendungsempfänger	6, 9, 33



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
Allgemeine Fragen	
1. Als maximale Dauer der Vorhaben werden vier Jahre angegeben. Wie ist dies möglich, wenn die Projekte am 30.06.2023 abgeschlossen sein müssen?	Prinzipiell sind gemäß EULLE vier Jahre möglich. Andererseits müssen in der Förderperiode 2014-2020 Ausgaben für die Vorhaben bis spätestens zum 30.06.2023 getätigt und bis September 2023 endabgerechnet sein. Nach Auswahl durch den Bewertungsausschuss im August 2019 können ausgewählte OG ihre Förderanträge bis maximal sechs Monate nach Bekanntgabe bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsbehörde einreichen. Sobald der ADD die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ausgesprochen. Insofern stehen den OG annähernd vier Jahre zur Verfügung.
2. Was wird unter Digitalisierung / Landwirtschaft 4.0 verstanden? Wann wird ein Vorhaben dem Leitthema „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ zugeordnet?	Hier gilt grundsätzlich die allgemeingültige Definition des Bundes. Der Schwerpunkt des Vorhabens zielt entweder unmittelbar auf eine Digitalisierung von Arbeitsabläufen oder dient der Unterstützung von Arbeiten (bzw. Applikations-/Steuerungstechniken, Dokumentations- und Überwachungsmaßnahmen). Ein Vorhaben fällt in das Leitthema, sobald 50 % der beantragten Kosten oder der Arbeitspakete in den Bereich Digitalisierung fallen. Die OG hat die Zuordnung im Bewerbungsformular bzw. im Aktionsplan darzustellen. Der Bewertungsausschuss trifft schließlich die Entscheidung, ob ein Vorhaben vorrangig dem Schwerpunkt Digitalisierung und Landwirtschaft 4.0 zuzuordnen ist (siehe S. 3 Beschreibung 2. Förderaufruf).



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
<u>Bewerbungsverfahren (1. und 2. Stufe)</u>	
3. In welcher Form müssen die eigentlichen Bewerbungen bis zum 17. Juni 2019 vorliegen? Müssen bereits die Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Stellen geschlossen sein?	Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen: • Bewerbungsformular • Aktionsplan zur Beschreibung des Innovationsvorhabens einschl. eines nachvollziehbaren Zeit- und Kostenplans (Nachweis der Eigenmittel) • Kooperationsvereinbarung Da die Unterlagen Grundlage für die Bewertung im Ausschuss ist, sollten diese zum Zeitpunkt der Bewerbung möglichst konkretisiert vorliegen. Wichtig ist, dass Fragen der Zuständigkeiten (Kooperationsvereinbarung), der Förderfähigkeit der Ausgaben sowie der Finanzierung (Aktionsplan) bereits vor der Auswahlentscheidung geklärt sind.
4. Können Unterschriften zur Kooperationsvereinbarung nachgereicht werden?	Grundsätzlich muss die Kooperationsvereinbarung bis zum 17.6. vorgelegt werden. Prinzipiell sollte die OG bis zum 17.6. bereits zweckmäßig zusammengesetzt sein. Ggf. noch fehlende Unterschriften können bis zur späteren Antragstellung nachgereicht werden. Es sollte jedoch aus den Bewerbungsunterlagen bzw. aus der Kooperationsvereinbarung bereits hervorgehen, um welche Fälle/Mitglieder es sich handelt. Weitere Mitglieder können während der Umsetzungsphase hinzukommen. Da mindestens ein Landwirt Fördervoraussetzung ist, muss dieser bereits bei der Auswahlentscheidung Mitglied der OG sein. Im Aktionsplan noch unbekannte, zusätzliche Mitglieder können während der Auswahl / Anwendung der Auswahlkriterien nicht berücksichtigt werden. Ebenso können die Mittel bei einer Aufnahme weiterer Mitglieder nach der Auswahlentscheidung nicht aufgestockt werden. Wenn bereits zu Beginn klar ist, dass weitere Akteure eingebunden werden sollen, können z.B. für Landwirte Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden ohne diese namentlich zu benennen. In diesem Fall ist dies auch im Aktions-



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	plan darzustellen.
5. Was ist der Bewertungsausschuss und wie setzt sich dieser zusammen?	Zur Bewertung der eingereichten Aktionspläne wird ein Bewertungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder von der ELER-Verwaltungsbehörde benannt werden. Er setzt sich aus mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (MWVLW, MUEEF, ADD und ggf. weitere Ressorts), einem Vertreter des EULLE-Begleitausschusses und bei Bedarf von der ELER-Verwaltungsbehörde benannten Expertinnen und Experten zusammen (siehe S. 13 Beschreibung 2. Förderaufruf).
6. Warum ist eine Einwilligungserklärung (Erfassung, Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten im EIP-Netzwerk) im Antrag (2. Stufe) erforderlich?	Zum einen ist dies eine unionsrechtliche Fördervoraussetzung. Zum anderen werden die Operationellen Gruppen in den Datenbanken des europäischen EIP-Netzwerkes und der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) veröffentlicht. Die Zustimmung ist obligatorisch.
7. Gibt es auch in dieser Förderperiode eine „Einwilligungserklärung“ zum Datenschutz?	Während des Antragsverfahrens wird die Einwilligungserklärung zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.
8. Verfallen die Fördermittel, falls eine OG trotz der Befürwortung des Vorhabens durch den Bewertungsausschuss keinen Antrag einreicht oder den Antrag zurückzieht oder rücken OG nach?	Im Bewertungsausschuss erfolgt ein Ranking aller OG sowie der zur Verfügung stehenden Mittel, welche auf die OG verteilt werden. Die Fördermittel werden für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Auswahlentscheidung für die jeweilige OG „reserviert“. Geht bis zum Ablauf der sechs Monate kein Antrag bei der ADD ein, werden die reservierten Mittel eingezogen und ggf. an nachfolgende OG auf der Rankingliste vergeben, die aufgrund etwaiger Mittelknappheit bislang nicht zum Zuge kamen.
9. Was passiert mit den Vorhaben, die nicht ausgewählt werden?	Für die Vorhaben, die nicht ausgewählt werden, wird bei Bedarf ein Gespräch mit dem IDL vereinbart und die etwaigen Gründe dargelegt. Falls eine andere OG zurücktritt, ist eine Förderung ggf. im Nachgang möglich, sofern die Mindestpunktzahl erreicht wurde und eine allgemeine Förderfähigkeit vorliegt.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
10. Ist der Verwaltungsaufwand für die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zu bewältigen?	Die Bewilligungsstelle erwartet grundsätzlich keine Probleme. Im Vergleich zu anderen Maßnahmen, wo weitaus mehr Förderfälle eingereicht werden (z. B. LEADER), steht angemessen Personal zur Verfügung.
Zusammensetzung der OG und Kooperationsvereinbarung	
11. Was ist die ideale Größe einer OG?	Dies ist abhängig vom jeweiligen Vorhaben. Eine OG muss mindestens drei Akteurinnen und Akteure auf mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette umfassen. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben zur Gesamtanzahl an Partnern. Mindestens ein OG-Mitglied muss als aktive Produzentin bzw. aktiver Produzent aus dem Bereich der Land- oder Forstwirtschaft einbezogen werden. Die Größe der OG sollte sich aus der zu bearbeitenden Fragestellung ableiten und zweckmäßig sein.
12. Ist der Sitz der OG automatisch der Sitz des Lead-Partners?	Ja, die OG hat denselben Sitz wie der Lead-Partner. Die Operationelle Gruppe ist in der Regel beim Lead-Partner ansässig und wird auch durch ihn nach außen vertreten.
13. Muss die Kooperationsvereinbarung mit der Bewerbung (1. Stufe) eingereicht werden?	Die Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen und muss bereits unterschrieben vor der Bewertung und Auswahlentscheidung im Original eingereicht werden.
14. Wie genau soll die Kooperationsvereinbarung aussehen?	Auf www.eler-eulle.rlp.de in der Rubrik „Förderaufrufe“ steht das „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“ des Bundes mit Hinweisen zur Gliederung zur Verfügung. Eine Musterkooperationsvereinbarung wird dort ebenfalls zur Verfügung gestellt. Diese ist als Hilfestellung und nicht als verbindliche Rechtsberatung zu verstehen. Die OG sollte den individuell angepassten Kooperationsvertrag juristisch prüfen lassen.
15. Können Unterschriften der Kooperationsvereinbarung nachgereicht werden? Wenn ja, bis wann?	Grundsätzlich muss die Kooperationsvereinbarung bis zum 17.6. vorgelegt werden. Prinzipiell sollte die OG zum 17.6. bereits zweckmäßig zusammengesetzt sein. Ggf. noch fehlende Unterschriften können bis zur späteren Antragstellung nachgereicht



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
[Hintergrund: OG umfasst voraussichtlich 20 Mitglieder]	werden. Es sollte jedoch aus den Bewerbungsunterlagen bzw. aus der Kooperationsvereinbarung bereits hervorgehen, um welche Fälle/Mitglieder es sich handelt. Weitere Mitglieder können während der Umsetzungsphase hinzukommen. Da mindestens ein Landwirt Fördervoraussetzung ist, muss dieser bereits bei der Auswahlentscheidung Mitglied der OG sein. Im Aktionsplan noch unbekannte zusätzliche Mitglieder können während der Auswahl / Anwendung der Auswahlkriterien nicht berücksichtigt werden. Ebenso können die Mittel bei einer Aufnahme weiterer Mitglieder nach der Auswahlentscheidung nicht aufgestockt werden. Wenn bereits zu Beginn klar ist, dass weitere Akteure eingebunden werden sollen, können z. B. für Landwirte Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden ohne diese namentlich zu benennen. In diesem Fall ist dies auch im Aktionsplan darzustellen.
16. Gibt es Vorgaben und wenn ja, welche für die Rechtsform des Zuwendungsempfängers ?	In der Beschreibung zum Aufruf ist dies klargestellt (Punkt 4.1: <i>Mitglieder der OG können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften sein.</i>) Sofern die OG keine juristische Rechtsform wählt, muss ein Lead-Partner bestimmt werden, der die OG nach außen vertritt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass eine OG ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Kooperationsvereinbarung mit Lead-Partner) im juristischen Sinne als GbR anzusehen ist. In der Kooperationsvereinbarung müssen die Haftung im Innen- und Außenverhältnis festgelegt werden. Aus dem Förderantrag muss hervorgehen, ob dieser von einer Einzelperson oder durch den Lead-Partner, stellvertretend für die OG gestellt wird.
17. Wie ist ein aktiver Landwirt definiert (ALG)? Welche Nachweise sind erforderlich – wie wird dies geprüft?	Nachweis „aktiver Landwirt“ grundsätzlich analog zu den Vorgaben der Direktzahlungen die 1. Säule der GAP. Insofern ist ein gesonderter Nachweis nur erforderlich, wenn dieser nicht bereits für die Antragstellung 2018 erfolgt ist (Prüfung durch ADD). Der Status „Aktiver Forstwirt“ kann anhand eines Nachweises eines bestehenden Forstbetriebes erfolgen.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
18. Muss eine OG einzelne Landwirte als Mitglieder aufweisen oder ist auch eine Zusammenfassung der Landwirte als e.V. oder beispielsweise die Einbindung eines Bauernverbandes ausreichend?	Landwirte (bzw. Forstwirte) müssen persönlich in das Vorhaben eingebunden sein. D.h., sie müssen namentlich im Aktionsplan benannt werden und aktiv in die Bearbeitung der Fragestellungen eingebunden sein (keine Alibi-Partner!).
19. Ist die Beteiligung eines Partners aus Wissenschaft/Forschung vorgeschrieben?	Die obligatorische Teilnahme von mindestens einem Land- oder Forstwirt soll den Praxisbezug sichern. Auf eine Verpflichtung für Partner aus Wissenschaft/Forschung wurde verzichtet. Es können bspw. auch Dienstleistungs-, Beratungsunternehmen oder bspw. ein DLR Landwirte bei der Durchführung eines praxisbezogenen Projektes im Rahmen der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung unterstützen, sodass die Mitgliedschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung im eigentlichen Sinne nicht zwingend ist. Auch so können Lücken zwischen Wissenschaft und Praxis geschlossen werden. Primäres Ziel der Maßnahme ist die Steigerung von Produktivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Praxis.
20. Welchem Begünstigtenkreis werden öffentliche Stiftungen zugeordnet?	Dies kommt auf die Struktur der jeweiligen Stiftung an. Auf „Antrag auf Anerkennung der finanziellen Mittel eines Vorhabenträgers als öffentliche Mittel“ prüft die ELER-Verwaltungsbehörde, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.
21. Dürfte ein externer Dienstleister auch aus dem Ausland (bspw. Luxemburg) kommen?	Externe Dienstleister, an die ein Auftrag vergeben wird, dürfen selbstverständlich auch aus anderen Ländern kommen. Die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Mitglieder der OG können ebenfalls aus anderen Mitgliedsstaaten/Ländern kommen. Der Lead-Partner allerdings muss seinen Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Eine direkte



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	Antragsstellung und Förderung von Mitglieder der OG aus anderen Mitgliedsstaaten/Ländern ist grundsätzlich nicht möglich.
22. Welche Aufgaben / Rolle haben sog. assoziierte Mitglieder?	Assoziierte Mitglieder sind als ideelle Unterstützer zu verstehen, die benötigt werden um beispielsweise die Ergebnisse zu verbreiten oder auch die Akzeptanz vor Ort zu unterstützen. Diese lediglich assoziierten Mitglieder erhalten keine Fördermittel oder Aufwandsentschädigungen..
<u>Projektauswahlkriterien</u>	
23. Stehen die Auswahlkriterien schon jetzt zur Verfügung? Der Aktionsplan sollte doch nach diesen ausgerichtet werden?	Die bestehenden Auswahlkriterien wurden für den 2. Förderaufruf angepasst und wurden vom EULLE-Begleitausschuss beschlossen. Die Kriterien stehen auf der EULLE-Homepage zur Verfügung.
24. Kriterium 2.2: meinen Sie 2 Wissenschaftler der gleichen Forschungseinrichtung oder 2 beteiligte Forschungseinrichtungen (wesentlich höherer Aufwand!)	Hier sind primär verschiedene Einrichtungen gemeint / ergibt sich im Einzelfall aus der Kooperationsvereinbarung (je Akteur/Institution eine Unterzeichnung = ein Mitglied). Zwei komplett eigenständige Abteilungen/Fachbereiche einer Universität mit unterschiedlichen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner können als getrennte Mitglieder in einer OG zählen. Zwei Mitarbeiter der gleichen Einrichtung/Abteilung zählen nicht dazu.
25. Kriterium 2.3 Akteursgruppen: welche Qualifikation benötigen die „Berater“?	Die Akteursgruppen entsprechen den Vorgaben der EU-KOM. Mindestanforderungen an die Qualifikation wurden bislang nicht formuliert. Prüfung erfolgt im Einzelfall (bspw. Büro/Einrichtung, welches beratend tätig ist, in der Regel mit entsprechender Berufsausbildung/Studium im jeweiligen Bereich).
<u>Finanzierung und Kosten</u>	
26. Muss der Nachweis der Gesamtfinanzierung vor der Auswahlentscheidung vorliegen.	Ein nachvollziehbarer Zeit- und Kostenplan (inkl. Nachweis der erforderlichen Eigenmittel) ist im Aktionsplan gefordert und wird auch im Rahmen der Auswahlkriterien berücksichtigt. Da die Förderung auf der Basis geleisteter Zahlungen erfolgt (Erstatungsprinzip), ist eine komplette Vorfinanzierung durch die OG erforderlich. Hierfür



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	muss Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Eigenanteil & Zuwendung) entsprechend nachgewiesen bzw. dargestellt werden Der Nachweis ist für private Zuwendungsempfänger i.d.R. durch eine Bestätigung der Bank und bei öffentlichen Zuwendungsempfängern durch eine Bestätigung der Haushaltsabteilung bzw. der Kommunalaufsicht zu erbringen.
27. Gibt es eine Obergrenze für M 16.1?	Die Kosten für 16.1 (laufende Kosten / „Overhead“) dürfen nicht mehr als 25% der gesamten zuwendungsfähigen Kosten betragen.
28. Die Förderhöhe bei öff. Zuwendungsempfängern wird mit 90% bzw. 100% angegeben, sofern ein ‚besonderes öffentliches Interesse‘ besteht. Wie genau wird dieses öffentliche Interesse definiert? Es wäre sehr wichtig vorab zu wissen, ob das Projekt zu 100% gefördert wird, ansonsten entstünde eine nicht zu unterschätzende finanzielle Lücke (insb. Personalkosten). Es geht hier um eine Universität und ein Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum.	Im Bewerbungsformular muss dargestellt werden, warum das Vorhaben ‚besonders öffentlichem Interesse‘ dient. Die Argumentation wird vom Bewertungsausschuss geprüft und ggf. bestätigt. Die angestrebte Lösung des Vorhabens muss den Belangen des Gemeinwohls vor den Individualinteressen dienen. Dies ist nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung eines etwaigen „besonderen öffentlichen Interesses“ wird somit zusammen mit der Auswahlentscheidung bekannt gegeben.
29. Ist die Mehrwertsteuer förderfähig, wenn sie nicht zurückerstattet wird? Wie ist nachzuweisen, dass die MwSt. nicht erstattet wird?	Die MwSt. wird nur gefördert, wenn sie nachgewiesenermaßen nicht rückerstattet wird. Im <u>Antragsformular (2. Stufe des Verfahrens)</u> ist hierzu die Abfrage an den Zuwendungsempfänger vorgesehen, ob dieser vorzugssteuerabzugsberechtigt ist. Als Anlage zum <u>Antrag</u> muss in diesem Zusammenhang eine Bestätigung durch das Finanzamt beigelegt werden.
30. Können Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, als öffentliche Ausgaben im Sinne von Ziffer 15 Art. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013* anerkannt werden? * "öffentliche Ausgaben" = jedweder öffentlichen Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben auf der Grundlage von Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, Mitteln der Union in Bezug auf die	Auch im Rahmen des EPLR EULLE (vgl. Kapitel 8.1 des EPLR EULLE) wird daran festgehalten, dass eine Anerkennung der Mittel von Stellen, die nicht den Gebietskörperschaften zuzurechnen sind, den öffentlichen Mitteln im Sinne Ziffer 15 Art. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 auf Antrag durch die ELER-Verwaltungsbehörde gleichgestellt werden können. Sie können insofern auch zu Kofinanzierung der ELER-Mittel dienen. Kriterien nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE:



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
ESI-Fonds, Mittel von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mittel von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wozu zum Zweck der Festlegung des Kofinanzierungssatzes bei ESF-Programmen oder -Prioritäten auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebrachte finanzielle Ressourcen gehören können;	Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der Verwaltungsbehörde auf Antrag als öffentliche Ausgaben im Sinne der Ziff. 15 des Art. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass • die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren (z.B. durch Kommunalen Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen, etc.) unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist und • eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft. Zudem muss die Stelle dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen und • entweder aus öffentlichen Haushalten überwiegend finanziert oder hinsichtlich ihrer Leitung durch Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Stellen dominiert wird.
31. Welche Kosten können durch die Anwendung der Pauschale von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten nicht geltend gemacht werden?	Sofern direkte Personalkosten abgerechnet werden, können indirekte Personalkosten nur über die Pauschale geltend gemacht werden. Eine separate Geltendmachung dieser Kosten ist nicht möglich. Definition indirekter Personalkosten Unter indirekten Personalkosten werden Kosten subsumiert, die sich nicht direkt auf die einzelne Tätigkeit der Person beziehen. Es handelt sich dabei in der Regel um allgemeine Ausgaben. Dazu zählen insbesondere - Büromaterial, - Reisekosten (ausgenommen Reisen für Veranstaltungen der DVS, ENRD oder sonstige Netzwerkveranstaltungen in Abstimmung mit bzw. auf Einladung der E-LER-Verwaltungsbehörde),



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	- Kopier-, Handy- und Telefonkosten, - Kauf- oder Mietkosten für die Büro und Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Speichermedien), - Energiekosten, - Kosten für interne Sitzungen der OG (Raummiete, Verpflegung). <u>Definition „förderfähiger direkte Personalkosten“</u> Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers oder der OG, das beim Zuwendungsempfänger bzw. sowie im Aktionsplan und in der angegeben –Kooperationsvereinbarung bei einem Mitglied der OG sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Hinweis: Das EPLR EULLE lässt auch die Förderung von Sachleistungen und freiwilliger nicht entlohnter Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen zu (siehe Folie 31 der Präsentation vom 25.09.2015, Frage zu Sachleistungen) auf www.eler-eulle.rlp.de unter „EIP-Agri“.
32. Die förderfähigen Kosten der Teilmaßnahme M 16.2 sind für mich unverständlich. Wofür gelten die 40 bzw. 50 %?	Die 40 bzw. 50 % beziehen sich auf die förderfähigen Kosten insbesondere für Investitionen (z. B. für Instrumente, Ausrüstung oder Maschinen) für private Zuwendungsempfänger.
33. Sind Betriebsausgaben, die explizit nur für die Versuchsanstellung bzw. das Projekt anfallen (z.B. spezielles Saatgut) förderfähig?	Wenn das Saatgut extra beschafft wird, sind die zusätzlichen Kosten förderfähig. Hätte der Landwirt das gleiche Saatgut sowieso beschafft, nein. Die Ausgaben müssen dem Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
34. Ist ein evtl. durch die Versuchsanstellung entstehender entgenerer Deckungsbeitrag pro ha anzusetzen?	Grundsätzlich zählen auch die aufgrund der Versuchsanstellung entstehenden Mindererträge zu den förderfähigen Kosten. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Höhe der zusätzlichen Kosten / Mindererlöse sind nach anerkannten Bewertungsmethoden zu ermitteln.
35. Wie ist der Ablauf der Rechnungsstellung z.B. von einem Dienstleister oder Labor?	Rechnung müssen auf denjenigen ausgestellt werden, der diese auch bezahlt. Ein Nachweis des Geldflusses ist sonst schwierig. Die Refinanzierung muss vom im Bewilligungsbescheid benannten Zuwendungsempfänger beantragt werden. MwSt. ist nur dann förderfähig, wenn diese vom Zuwendungsempfänger getragen wird bzw. nicht rückerstattungsfähig ist.
36. Im Gespräch mit der Verwaltung wurde signalisiert, dass der Verwaltungsaufwand nicht nebenbei zu erledigen sei. Sprich, es müsste eine anteilige Verwaltungsstelle im Rahmen des Projektes beantragt werden. Ist dies generell überhaupt möglich und üblich?	Sofern die Leistungen dieser Person(en) im Aktionsplan, hier M16.1, dargestellt und über eine Stundenaufstellung nachgewiesen werden, können diese Verwaltungsstellen auf Basis von Standard geltend gemacht werden.
37. Können Kosten für externe Referentinnen und Referenten, die zu einer OG-Sitzung eingeladen werden , separat d. h. außerhalb der Pauschale angesetzt werden?	Ja, unter 16.2.
38. Finanz- und Netzwerkkosten sollten näher definiert werden. Zählen zu Finanzkosten z. B. Zinsen für einen Kredit zur Sicherstellung des Eigenkapitals?	Gemäß Kapitel 8.1 des EPLR EULLE sind Finanzkosten (Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten) grundsätzlich nicht förderfähig. In Abweichung von dieser allgemeinen Regelung können im Rahmen von M 16 als Finanzkosten die nachweislich gezahlten Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Realisierung des Vorhabens als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, die in der Laufzeit des Vorhabens (damit maximal 3,5 Jahre) anfallen.
39. Was fällt unter Personalkosten? Sind hier eigene Personalkosten oder Fremdpersonal (mit Rechnungsstellung) gemeint?	• Zu den Personalkosten zählen die von entlohten Mitarbeitern/innen des Zuwendungsempfängers/der OG Mitglieder sowie die freiwilligen Leistungen des Zuwendungsempfängers/der OG-Mitglieder selbst zu verstehen. Zur Abrechnung



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	siehe die Standardeinheitskostenpauschalen (S. 20 im Konzept „<i>Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“</i>“). Arbeitsleistungen Dritter sind als Fremdleistung darzustellen und mit einer Rechnung nachzuweisen. Geltende vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Für private Zuwendungsempfänger bspw. die Einholung von min. 3 Angeboten. Kalkuliert werden diese Kosten nicht unter Personalkosten (= Kostengruppe „externe Dienstleistungen“).
40. Wie sind die Personalkosten der OG nachzuweisen?	Für Personal, das zu 100 % für die OG arbeitet, ist die Vorlage des Arbeitsvertrages ausreichend. Für Personal, das anteilig für die OG tätig ist, sind die erbrachten Stunden zu dokumentieren. Ein Nachweis des tatsächlich gezahlten Gehalts ist nicht mehr notwendig (siehe S. 20 im Konzept „<i>Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“</i>“).
41. Wie sind Selbstständige im Rahmen der Standardeinheitskosten zu behandeln?	Das Konzept „<i>Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“</i>“ gilt primär für direkte Personalausgaben von Personal, welches sozialversicherungspflichtig bei einem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist. Für Selbstständige ist nach den derzeitigen Vorgaben des EPLR EULLE lediglich eine Anerkennung/Abrechnung nach der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ möglich (siehe S. 18 des vorgenannten <i>Standardeinheitskostenkonzepts</i>).
42. Wenn mehrere Mitarbeiter in leitender Stellung im Projekt involviert sind, können diese auch so abgerechnet werden?	Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten der Mitglieder einer OG so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer von vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikations-



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	nachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können ggf. auch mehrere Mitarbeiter in der Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiter/innen in leitender Stellung“ abgerechnet werden, wenn dies deren Aufgabe im Innovationsvorhaben entspricht.
43. Wenn die Projektleitung der Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiter/innen in leitender Stellung“ gemäß der Standardeinheitskostenpauschalen zugeordnet wird, wird in der Umsetzung nachvollzogen, ob die Person entsprechend entlohnt wurde? Beispielsweise übernimmt eine Person mit E13 die Projektleitung, unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufen verdient diese Person jedoch weniger. Muss der dadurch generierte Überschuss zurückgezahlt werden.	Personalkosten werden auf Basis der Standardeinheitskostenpauschalen abgerechnet. Die im Bewilligungsbescheid festgelegten Leistungsgruppen sind maßgebend.
44. Bzgl. der Personalkostenpauschalen: Können weiterhin die gültigen Sätze des öffentlichen Dienstes für Personal angesetzt werden oder gibt es hier Einschränkungen?	Die Vorgaben im Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit““ sind zu beachten und die dort genannten Stundensätze zur Kalkulation heranzuziehen. Darin sind sowohl für private Beschäftigte als auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entsprechende Stundensätze genannt.
45. Wie werden die Pauschalen für Personalkosten berechnet? Orientieren sich die Leistungsgruppen am EFRE?	Die Standardeinheitskostensätze für Personalkosten werden jährlich auf Basis der aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten bzw. den Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamt für Finanzen berechnet und von der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht. Mit der Bewilligung wird der für das Vorhaben maßgebliche Satz festgelegt. Analog zur EFRE-Förderung werden Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile getrennt für öffentliche Bedienstete bzw. privat Beschäftigte gebildet. Zudem werden Pauschalen für „freiwillige Arbeit“ vorgegeben. Der Entwurf ist auf der EULLE-Homepage eingestellt.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
46. Die Personalkostenpauschalen sind Brutto=Netto zu verstehen?	Mit den Personalkostenpauschalen sind alle Personalkosten abgegolten. Die Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit dem Zuwendungssatz.
47. Wie ‚fix‘ bzw. flexibel ist die Planung der finanziellen Mittel? Dass Stellen und Sachmittel geplant und kalkuliert werden müssen ist klar. Da sich aber im laufenden Projekt meist gewissen Umstände einstellen, die ein ‚Umschichten‘ innerhalb des bewilligten Budgets sinnvoll machen (Personalmittel statt Sachmittel und umgekehrt, Verschiebungen innerhalb der operationellen Gruppe, Verschiebungen bspw. von wiss. Mitarbeitern zu Mitteln für wiss. Hilfskräfte, etc....).	Nach dem Auswahlverfahren können die OG im Rahmen der Antragstellung unter Beachtung der zugewiesenen Mittel den Aktionsplan einschließlich der Finanzübersichten nochmals schärfen. Maßgeblich ist dann der Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Umsetzung können ohne Änderungsantrag bis zu 20 % zwischen den im Bescheid festgelegten Kostengruppen umgeschichtet werden. Änderungen über 20 % müssen vorab gegenüber der Bewilligungsstelle per Änderungsantrag angezeigt werden und sind nur in begründeten Ausnahmefällen (möglich. Im Falle von Kostensteigerung durch unvorhersehbare Änderungen kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Anspruch auf Anpassung der Gesamtzuwendung besteht nicht.
48. Zählt ein gemeinsames Abendessen von zwei Mitgliedern unterschiedlicher OG als Netzwerkkosten ? Kosten müssen im Vorfeld konkreter definiert werden.	Als förderfähige Netzwerkkosten gelten beispielsweise die Organisation und Durchführung eines Treffens operationeller Gruppen. Ein gemeinsames Abendessen zweier Mitglieder unterschiedlicher OG ist in diesem Zusammenhang nicht förderfähig.
49. Wie wird die Rechnungsstellung von Unternehmen oder nat. Personen behandelt, die selbst Mitglieder der OG sind? Sind hier vergaberechtliche Fragen zu beachten?	Bereits in der Kooperationsvereinbarung und im Aktionsplan muss klar beschrieben werden, welche Arbeiten innerhalb der OG erledigt werden können und welche Arbeiten extern vergeben werden sollen. ○ Arbeiten innerhalb der Operationellen Gruppe zur Umsetzung des Aktionsplans sind als „Inhouse-Geschäfte“ zu werten. Eine vergaberechtliche Problematik besteht hier nicht.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	○ Bei Arbeiten, die von der OG extern vergeben werden, sind die im jeweiligen Fall ggf. wirksam werdenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Regel ist mindestens die Einholung von drei Angeboten erforderlich. Bei Antragstellung durch den Lead-Partner zur Deckung von Kosten, die im Rahmen von Arbeiten einzelner Mitglieder einer OG entstanden sind, müssen die Mitglieder dem Lead-Partner eine entsprechende Kostenaufstellung (keine Rechnungslegung!) übersenden. Die Kostenaufstellung mit entsprechenden Umsetzungsnachweisen (bspw. Stundenaufzeichnungen) verwendet der Lead- Partner zur Dokumentation im Zahlungsantrag .
50. Können über „eigene PersK“ nur die Kosten des Zuwendungsempfängers, wenn die OG rechtlich nicht eigenständig ist, des Lead-Partners gefördert werden?	Unter eigenen Personalkosten sind die direkten, entlohten Personalkosten von Mitarbeitern/innen des Lead-Partners <u>sowie</u> einzelner Mitglieder der OG sowie die freiwilligen Arbeitsleistungen des Lead-Partners <u>sowie</u> einzelner Mitglieder der OG zur Umsetzung des Aktionsplans förderfähig.
51. Muss die OG für die Personalkosten der angestellten Mitarbeiter der Partner gesondert über das OG-Konto in Vorleistung gehen? Muss die OG für die freiwillige Arbeit in Vorleistung gehen?	Nein, die OG muss nicht für Personalkosten der entlohten und „freiwilligen“ Mitarbeiter in Vorleistung gehen. Ein Stundennachweis ist ausreichend.
52. Inwiefern sind Personalkosten Dritter (z.B. Marketingberatungen) als Personalkosten förderfähig?	Zur Umsetzung des Aktionsplans sind sowohl unter M 16.1 als auch unter M 16.2 beauftragte Leistungen förderfähig. Da die Leistung extern vergeben bzw. beauftragt wird, sind dabei ggf. vergaberechtliche Bedingungen einzuhalten bzw. - sofern dieses nicht einschlägig ist - zur Plausibilisierung der Kosten min. drei Vergleichsangebote einzuholen.
53. Direkte Personalkosten werden lt. Foliensatz anerkannt, wenn die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Wie verhält sich dies bei einem Verein , der lt. Satzung "im Falle von besonderen Aufwänden" eine Entschädigung für das geschäftsführende Vereinsmitglied möglich macht.	In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit (vgl. Folie 32), die nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE zulässige Abrechnung für „Freiwillige Arbeit“ vorzunehmen: Entsprechende Eigenleistungen können mit höchstens 80 % einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt., ohne Rabatte oder



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	Skonti) anerkannt werden. Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. KTBL), anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden. Der Stundenlohn wird grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters/Angestellten abzüglich 20 % festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.
54. Wird die Arbeitszeit für die Förderabwicklung (Erstellung von Förder- und Zahlungsantrag, Schlussverwendungsnachweis,...) als förderfähig anerkannt?	Ja, die Arbeitszeit für die Förderabwicklung wird im Rahmen der Teilmaßnahme M 16.1 – laufende Kosten der OG als förderfähig anerkannt. Die Kosten werden nur beim Lead-Partner anerkannt.
55. Welche Reisekosten sind förderfähig?	Reisekosten der OG-Mitglieder sind grundsätzlich über die 15%-Pauschale auf der Basis der direkten Personalkosten abgegolten. Für die definierten Ausnahmen (Reisekosten für Veranstaltungen der DVS, ENRD oder sonstige Netzwerkveranstaltungen in Abstimmung mit bzw. auf Einladung der ELER-Verwaltungsbehörde) findet das Landesreisekostengesetz Anwendung.
56. Untersuchungen, Analysen, Tests (auch ggf. von Mitgliedern der OG durchgeführt) Wie soll das fördertechnisch abgewickelt werden? Als förderfähig können nur Ausgaben des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden. Ist bei Vergabe von Aufträgen an andere Stellen (evtl. auch Mitglied in der OG mit Rechnungsstellung) das Vergaberecht einzuhalten oder sind zumindest zur Kostenplausibilisierung drei Vergleichsangebote einzuholen?	Zu unterscheiden ist zwischen Aufgaben, die die OG mit ihren Mitgliedern nach den Planungen im Aktionsplan selbst erledigt und der Fremdvergabe (= externe Dienstleistungen). • Bei Arbeiten, die von der OG extern vergeben werden, sind die im jeweiligen Fall ggf. wirksam werdenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Regel ist mindestens die Einholung von drei Angeboten erforderlich. • Arbeiten innerhalb der Operationellen Gruppe zur Umsetzung des Aktionsplans sind als „Inhouse-Geschäfte“ zu werten. Das Einholen von Vergleichsangeboten ist daher nicht erforderlich. Die Ansätze sind aber plausibel zu begründen. Dies kann anhand von Referenzkosten (z.B. KTBL-Daten, Maschinenringsätzen) aber



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	auch durch vorab eingeholten Vergleichsangeboten erfolgen. Wichtig ist, dass im Aktionsplan der jeweiligen OG vorab exakt beschrieben ist, welche(s) Mitglied(er) welche Arbeitsschritte/Arbeitspakete erledigt und welche Aufgaben ggf. extern vergeben werden. Jede Änderung des Aktionsplans ist sofort anzuzeigen und transparent und nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.
57. Kann die Anschaffung von Geräten gefördert werden?	Das kommt darauf an, wer die Investition tätigt. • Investitionen von Forschungseinrichtungen sind nicht unterstützbar. Hier können nur die Nutzungskosten für entsprechend notwendige Geräte/Ausrüstungen gefördert werden. • KMU (bspw. Landwirte) können eine Förderung für die Anschaffung von Geräten beantragen. Die Investition sollte von demjenigen getätigt werden, der die Geräte nach dem Ablauf des Vorhabens behält und weinternutzt (PS: Damit kann die Zweckbindung erfüllt werden). Bei größeren Investitionen (i.d.R. ab 30.000 €) ist die Förderung über die Investitionsförderprogramme des EPLR EULLE (bspw. M4.1 a -Agrarinvestitionsförderungsprogramm) empfohlen.
58. Wo verbleiben die beantragten Instrumente nach Abschluss des Projektes? Beim Betrieb oder wären Teile auch auf die anderen Mitglieder der OG übertragbar, wenn dies von der KMU unterstützt würde?	Grundsätzlich verbleiben angeschaffte, geförderte Instrumente beim jeweiligen Zuwendungsempfänger, hier also dem KMU. Dies ist nicht zuletzt wg. der geltenden Zweckbindungsfrist auch zu empfehlen. Der Zuwendungsempfänger kann in der Zweckbindungsfrist die geförderten Objekte nicht einfach weitergeben. Veränderungen des Eigentumsverhältnisses innerhalb der Zweckbindungsfrist (5 Jahre bei Maschinen/Geräten) sind gegenüber der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Sie ist dann berechtigt, die Zuwendung anteilig zurückzufordern.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
59. Ermöglicht eine genaue Spezifizierung bei der Beantragung der Instrumente über EIP, dass diese Instrumente im Falle einer Bewilligung erworben werden können, ohne zuvor drei Angebote einzuholen? Ist die Einholung von drei Angeboten unbedingt erforderlich, wenn die Instrumente zuvor nicht genauestens spezifiziert wurden?	Für öffentliche Zuwendungsempfänger sind die vergaberechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten. Im Übrigen sind Ausnahmen von der Vorgabe, mindestens der drei Angebote einzuholen sind, auch für private Zuwendungsempfänger nicht vorgesehen. Grundsätzlich reicht eine Eigenerklärung (einschl. einer etwaigen genauen Spezifizierung der benötigten Instrumente) des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle in solchen Fällen nicht aus. Sofern die Voraussetzungen zur Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen bzw. einen bestimmten Hersteller vorliegen, müssen sie besonderen Gründe zwingend dokumentiert und begründet werden. Dies sollte u.a. über eine umfassende, sorgfältige und aktuelle Markterkundung nachgewiesen werden aus der hervorgeht, dass kein anderer Auftragnehmer den Auftrag erfüllen kann.
60. Nutzungskosten für Maschinen und Geräte, soweit sie für das Innovationsprojekt beschafft werden Wie sollen Nutzungskosten für selbstbeschaffte Maschinen und Geräte im Aktionsplan nachvollziehbar dargestellt werden?	Die Darstellung könnte – je nach Konstellation bzw. OG-Mitglied- anhand von KLR, Buchführung, Maschinenringsätze oder KTBL-Datenbank erfolgen.
61. Wie soll die Rechnungslegung für solche Nutzungskosten aussehen? Wenn es sich um selbst beschaffte Maschinen und Geräte handelt, kann keine Rechnungsstellung erfolgen	Bei Miete eines Gerätes/Maschine außerhalb der OG durch Vorlage einer Rechnung. Sofern das Gerät / die Maschine bereits im Besitz der OG oder eines Mitgliedes ist („selbst beschaffte Maschinen“), kann nur die für die jeweilige Tätigkeit angefallene Nutzungszeit nachgewiesen/veranschlagt werden.
62. Müssen bei Leasing oder Miete von notwendigen Maschinen und Geräten auch drei Angebote eingeholt werden?	Miete ist förderfähig. Hier sind bei Privaten min. drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen das Vergaberecht einhalten. Im Rahmen des EPLR EULLE sind in Analogie zur nationalen Rahmenreglung Leasingkosten nicht förderfähig.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
63. Wie ist vorzugehen, wenn es nur eine für das Projekt passende Maschine auf dem Markt gibt und keine Vergleichsangebote in Frage kommen?	Diese Situation ist u.a. anhand entsprechender Markterkundungen in einem entsprechenden Vermerk nachvollziehbar darzulegen und zu belegen (bspw. Erläuterungen zur Marktsituation und/oder zum Spezifikum für die benötigte Maschine, bisherige Recherchen zur Markterkundung – d.h. Vorlage von Rückmeldungen angeschriebener Firmen, etc.). Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Markterkundung die Vergleichbarkeit der Anfragen gewährleistet wird.
64. Sind im Zusammenhang mit der Modernisierung einfache Ersatzbeschaffungen förderfähig?	Einfache Ersatzinvestitionen sind nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE nicht förderfähig.
65. Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten) – Bedeutet, dass im Umkehrschluss bei Nicht-Forschungs- oder Nicht-Untersuchungseinrichtungen auch der Kauf der Geräte förderfähig ist?!	Ja, Kosten für Instrumente und Ausrüstung sind nur bei Nicht-Forschungs- oder Nicht-Untersuchungseinrichtungen förderfähig. Teilweise erfolgt die Förderung über Maßnahmen wie M04 oder M06.
Beim Kauf muss die Einhaltung der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gewährleistet sein, auch wenn die Kooperation fördertechnisch auf 4 Jahre begrenzt ist. Was bedeutet dies für die Umsetzung?	Wird das angeschaffte Anlagevermögen weiter zweckentsprechend genutzt (bspw. im landwirtschaftlichen Betrieb) ist die Auflage erfüllt. Anderenfalls (z.B. Verkauf) wird nach den allgemein gültigen Verfahrensregeln eine anteilige Rückförderung geprüft.
66. Was kann nicht gefördert werden? Maßnahmen als Ersatz für Mainstreammaßnahmen – Wie erfolgt der Abgleich, ob das Projekt nicht über eine Mainstream-Maßnahme gefördert werden kann? Geht es um die inhaltliche Projektausrichtung oder um Fördervoraussetzungen?	Grundsätzlich kann die Mehrzahl der Teilschritte zur Umsetzung eines Aktionsplans über die Maßnahme M 16 umgesetzt werden. Davon ausgenommen sind Vorhaben/Projekte die über andere Maßnahmen des EPLR EULLE umgesetzt werden können. Hier gelten die dort festgelegten Bedingungen (Auswahlkriterien...). Vorhaben Operationeller Gruppen erhalten dort einen Zuschlag, sofern die OG bestätigt, dass das Vorhaben der Umsetzung des zugehörigen Aktionsplanes dient. Im Wesentlichen sind die Maßnahmen M04 und M06 zu nennen. Sofern bspw. eine Investition über M04 umgesetzt werden soll, muss aus dem Antrag



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	klar hervorgehen, dass die Investition der Umsetzung des Aktionsplans und damit den Zielen der OG dient. Zunächst muss geprüft werden, ob die Investition die Förderbedingungen unter M04 erfüllt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die ELER-Verwaltungsbehörde einer Umsetzung über M16.2 zustimmen. Sofern der Antrag durch ein einzelnes Mitglied (Empfehlung bei Investitionen) einer OG gestellt wird, ist ein positiver Auswahlbeschluss aller OG-Mitglieder dem Förderantrag beizufügen.
67. Werden nur förderfähige Aktionspläne für die Auswahl zugelassen, wird also die Zuwendungsfähigkeit der OG und der Projekte schon im Detail (auch Förderfähigkeit der einzelnen Kostensätze) im Rahmen des Auswahlverfahrens vor der Anerkennung geprüft?	Ja, der Kostenplan ist Bestandteil des einzureichenden Aktionsplans und wird durch den Bewertungsausschuss geprüft. Die Förderfähigkeit der einzelnen Kostensätze ist zwar kein explizites Kriterium bei der Bewertung, wird jedoch im Bewertungsverfahren berücksichtigt und diskutiert. Die grundsätzliche Förderfähigkeit muss im Ergebnis feststehen. Das schließt nicht aus, dass noch vor der Antragstellung offen gebliebene Detailfragen (ggf. zusammen mit der Bewilligungsbehörde und dem Bewerber) geklärt werden können. Die abschließende Beurteilung obliegt der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragstellung.
68. Zu welchem Zeitpunkt muss der Auswahlbeschluss der OG für Einzelinvestitionen durch KMU vorgelegt werden? Wann sind die Einzelanträge einzureichen?	Dies hängt von der Durchführung des Vorhabens ab. Grundsätzlich ist der Auswahlbeschluss der OG spätestens mit dem jeweiligen Antrag für die Einzelinvestition einzureichen. Der Einzelantrag kann unabhängig vom Antrag des Lead-Partners eingereicht werden.
69. „Für die Investition liegt ein positiver Auswahlbeschluss der OG vor“ – Kann eine Muster-Checkliste zur Dokumentation des Auswahlbeschlusses zur Verfügung gestellt werden, um die geforderte Transparenz und den Ausschluss von Interessenkonflikten fehlerfrei zu dokumentieren.	Zur Dokumentation des Auswahlbeschlusses ist keine dezidierte Checkliste erforderlich. Es genügt ein protokollarisch dokumentierter Beschluss (bspw. Auszug Protokoll), welches von allen Mitglieder der OG unterzeichnet wurde. Es geht hier lediglich um die Dokumentation der Zustimmung aller Mitglieder.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort					
70. „100 % der förderfähigen Kosten, die dem EU-Beihilfebestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen entsprechen....“ Bei eigenen PersK: ist die OG rechtlich selbstständig und ZE (z.B. e.V), so wird das Personal wohl trotzdem nicht durch die OG selbst bezahlt – folglich keine eigenen PersK!? Ist die OG rechtlich unselbstständig und ist eine Person mit einem eigenen Rechtscharakter stellen nur die PersK dieser Person die „eigenen PersK“ dar.	Grundsätzlich förderfähig sind direkte Personalkosten des Lead-Partners sowie der Mitglieder der OG, unabhängig von der Rechtsform. Im Übrigen gilt für eine Förderung von Personalkosten das o.g. Konzept „Standardeneinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit““.					
71. Wie sollen anteilige Kosten für Gebäude, Grundstücke und Nutzungskosten transparent und nachvollziehbar dargestellt werden? (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise sind doch erforderlich!)	Fallen die Nutzungskosten extern an, wird über eine Rechnung gegenüber der OG abgerechnet. Hier sind die vergaberechtlichen Bestimmungen (u. a. min. 3 Angebote zu beachten). ○ Handelt es sich um interne Kosten der OG sind die Vorgaben zur Abrechnung von Sachleistungen zu beachten. Bei Nutzungskosten - bspw. im Falle geliehener Maschinen – können die Verrechnungssätze der Maschinenringe als Basis für die Ansätze herangezogen werden (http://www.maschinenring.de/landesverband-rheinland-pfalz-saarland/leistungen/verrechnungssaetze-rheinland-pfalz-und-saarland.html). ○ Fallen die Nutzungskosten innerhalb der OG an, fertigt das jeweilige Mitglied, welches die Leistung erbracht hat, eine Kostenaufstellung an und fügt diese dem Förderantrag bei. Bereits im Aktionsplan sollte vorab die Aufteilung der Arbeitsschritte und der dafür notwendige Zeitaufwand nachvollziehbar dargestellt werden.					
72. „Die beihilferechtlichen Höchstsätze (z.B. Beratung im Agrarsektor) sind vorhabenbezogen zu beachten“ – Wie hoch sind die Höchstsätze? Wo sind diese zu finden?		Öffentlich		Privat		Bemerkung
	M 16.1	M 16.2	M 16.1	M 16.2		



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort						
	Das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV	100 % (besonderen öffentlichen Interesse) (Lead-Partner 90%) Untersuchungen, Analysen, Tests 100 %	100 % (Lead-Partner 90%) Produktive Investitionen siehe Private Beratung max. 1500 €/Betrieb	100 %	Investitionen: • 40 % (50 %) • Produktive Investitionen – vgl. M04 Untersuchungen, Analysen, Tests 100 % Beratung max. 1500 €/Betrieb	Der Gesamtbetrag der Zuwendung je Partner darf 200.000 € überschreiten	



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort						
	Das Vorhaben bezieht sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV	100 % (be-sonde-ren öffent-lichen Inte-resse) (Lead-Partner 90%) Unter-su-chun-gen, Analy-sen, Tests 100 %	100 % (Lead-Partner 90%) Pro-duktive Investi-tionen siehe Private	100 %	Investi-tionen: • 40 % (50 %) • Pro-duk-tive In-ves-titio-nen – vgl. M06 Unter-su-chun-gen, Analy-sen, Tests 100 %	Einhal-tung/Beachtung der de-minimis-Regelung (u.a. Obergrenze 200.000 – €/Partner inner-halb von 3 Steu-erjahren)	
	Einstufung des Vorhabens in Bezug auf Anhang I zu Artikel 38 AEUV (siehe ABl. Vom 24.12.2002, S. 157 ff) Die Kostenpositionen des Vorhabens müssen Ausgaben für die Erzeugung sowie der						



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	Verarbeitung/Vermarktung von Erzeugnissen des Anhangs I AEUV („Primärproduktion einschließlich Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“) einerseits und Ausgaben in anderen Bereichen klar zuordenbar sein und dargestellt werden.
73. Genauigkeit der Kostenkalkulation in der zunächst einzureichenden Projektskizze Ist zu diesem Zeitpunkt bereits eine Detailplanung gefordert?	Da die einzureichenden Unterlagen Grundlage für die Bewertung im Ausschuss sind, sollten diese zum Zeitpunkt der Einreichung bereits möglichst konkret sein. Sehr wichtig sind die Klärung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder sowie der Nachweis einer gesicherten Eigenfinanzierung. Die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Zeit- und Kostenplans ist ein Auswahlkriterium. Falls einige Kostenpunkte noch nicht exakt kalkulierbar sind (bspw. weil die Qualifikation einer Person, die Tätigkeiten für die OG durchführen soll noch nicht feststeht), ist darauf hinzuweisen und eine Schätzung abzugeben.
74. Möglichkeiten der Leistung der Eigenanteile Sind diese bar nachzuweisen oder können Personalkosten, Räume, Flächen, Rohwaren , Maschinenleistung, etc. angerechnet werden. Gibt es Ausnahmen?	Eigenleistungen/Sachleistungen/Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgütern, Material und Dienstleistungen können nach den Vorgaben des Kapitels 8.1 des EPLR EULLE gefördert werden: Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien - Wert ist von unabhängiger Stelle zu bescheinigen • Sonstige Güter, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen - Marktwert abzüglich 20 % • öffentliche Unterstützung darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen. • Anteil der vg. freiwilligen Leistungen - max. 40 % der förderfähigen Ausgaben Personalkosten des Projektträgers • entlohnte Mitarbeiter/innen



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	- Nachweis (Anzahl der Stunden der jeweiligen Person, gesonderte Buchführung und/oder Kostenrechnung...) als unmittelbare Projektkosten (keine laufenden Betriebsausgaben) Freiwillige Arbeit - höchstens 80 % einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt., ohne Rabatte oder Skonti)
75. Die Maximalförderung pro Antrag ist begrenzt (außerhalb Anhang-I durch die de- minimis -Regelung). Kann der Antrag entsprechend der geforderten Eigenanteile höher kalkuliert werden?	Ja, die Gesamtkosten können höher liegen.
76. Können Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (M 16.1) im Rahmen eines Einzelantrags eines Mitglieds der OG gestellt werden, oder ist dies nur über den Lead-Partner möglich?	Nein, in M16.1 können Ausgaben der OG, darunter bspw. für die Öffentlichkeitsarbeit, nur über die OG bei eigener Rechtspersönlichkeit bzw. den Lead-Partner) geltend gemacht werden.
77. Wie oft können Fördermittel abgerufen werden?	Nach VV EPLR EULLE sind bis zu vier Zahlungsanträge pro Jahr möglich. Aus Effizienzgründen bzw. um den bürokratischen Aufwand für beide Seiten (Antragsteller und Bewilligungsbehörde) möglichst gering zu halten, sind 1 (ggf. 2) Zahlungsanträge pro Jahr zu empfehlen.
78. Wird für die Erstellung des Aktionsplanes ein gesondertes Formular zur Verfügung gestellt?	Für die Erstellung des Aktionsplanes wird kein Formular zur Verfügung gestellt. Zu den Inhalten des Aktionsplans siehe auch unter Punkt „6.2 – Aktionsplan“ der Beschreibung des Förderaufrufs sowie im „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“. Beide Dokumente stehen auf www.eler-eulle.rlp.de unter „Förderaufrufe“ zum Abruf. Darüber hinaus gibt es keine Maximalzeichen- oder Seitenbegrenzung. Der Aktionsplan sollte das geplante Vorhaben und die Zusammenarbeit nachvollziehbar und in klar voneinander abgrenzbaren Arbeitsschritten beschreiben, so dass eine solide Grundlage für die inhaltliche als auch fördertechnische Durchführung des Vorhabens existiert und auch Außenstehende das Vorhaben bewerten können.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
79. Dürfen einzelne Versuchsflächen auch außerhalb von Rheinland-Pfalz (hier: Südhessen) liegen?	Versuchsflächen eines in Rheinland-Pfalz ansässigen OG-Mitgliedes dürfen auch in angrenzenden Bundesländern liegen. In fachlich begründeten Fällen können auch Versuchsflächen eines nicht in Rheinland-Pfalz ansässigen OG-Mitgliedes in angrenzenden Bundesländern einbezogen werden. Die Beantragung ist nur durch die OG vertreten durch den Lead-Partner (Keine direkte Beantragung durch das OG-Mitglied möglich) zulässig. Im Aktionsplan sollten die Gründe bzw. der Mehrwert kurz dargestellt werden. Der Lead-Partner muss im Antragsverfahren vorab eine entsprechende Genehmigung einholen.
80. Wenn unsere OG alles über ein Projektkonto abwickelt, muss ich dann als Lead-Partner die Verteilung der Gelder an die einzelnen OG-Mitglieder – nach Auszahlung von der Förderstelle der Summe an das Projektkonto – anhand von Überweisungsträgern oder Kontoauszügen einzeln nachweisen? Es geht einfach um die Klärung des Verwaltungsaufwandes, der da evtl. auf mich als Lead Partner zurollt.	Was die OG bzw. der Lead-Partner <u>nach Erhalt der Zuwendung</u> mit dieser macht, obliegt ihr/ihm. Die etwaige Weiterleitung an einzelne OG-Mitglieder muss gegenüber der Bewilligungsstelle nicht dokumentiert werden. Wenn ein Projektkonto existieren würde, dann wäre dies abgebildet - einen entsprechenden Nachweis wird aber nicht gefordert. Außer Frage steht, dass die OG/Lead-Partner alle für den Zahlungsantrag relevanten Unterlagen (ggf. auch Belege/Zahlungsnachweise/Stundenaufzeichnungen...) für die OG zusammentragen muss.
81. Wie geht man mit der Veröffentlichung von signifikanten Ergebnissen um? Gibt es dazu Vorschriften wie z.B. nicht vor Veröffentlichung im EIP-Netzwerk oder so? Oder irgendwelche rechtlichen Rahmenbedingungen?	Der Austausch von innovativem Wissen in einem EU-weiten EIP-Netzwerk ist eines der wichtigsten Prinzipien von EIP-Agri. Spätestens bei Abschluss des Vorhabens müssen die wesentlichen Ergebnisse einer OG mindestens im EIP-Netzwerk veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung sind die Publizitätsvorschriften einzuhalten. Artikel 57 (3) der VO (EU) Nr. 1305/2013 enthält die Anforderung, dass OG die Ergebnisse ihrer Vorhaben verbreiten müssen. Was kommuniziert werden soll, sollte "substanzielles" Material sein, das für andere von potenziellem Nutzen ist. Die Verpflichtung zur Verbreitung der Ergebnisse schließt eine Beantragung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) aus dem geförderten Vorhaben nicht unbedingt aus. Der angestrebte Schwerpunkt von EIP-Agri liegt jedoch auf der Schaffung von Wissen, das allen frei zugänglich ist. Die Ergebnisse eines Vorhabens sollten



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	daher so bald wie möglich nach dessen Abschluss verbreitet werden. Diese sind auch bei einem etwaigen, vorzeitigen Abbruch eines EIP-Vorhabens zu verbreiten. Es wird jedoch empfohlen, potenzielle interessierte Partner und/oder andere OG bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Durchführung zu informieren, um den größtmöglichen Nutzen für die Vernetzung und die Suche nach ggf. zusätzlichen Partnern zu erzielen. Die Schlusszahlung wird erst ausgezahlt, wenn der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß unionsrechtlichen Vorgaben - einschließlich der "vollständigen" Verbreitung der Ergebnisse - nachgekommen ist.
82. Gemäß des Aufrufs gestattet die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen umgehend den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Was heißt dies konkret? Wie schnell wird die Vollständigkeit geprüft? Hintergrund ist, dass bis spätestens 10. September ausgesät werden muss.	Nach dem Auswahlbeschluss wird den OG ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der Bewilligungsstelle angeboten. Zudem sind mögliche Hinweise, die aus dem Bewertungsverfahren resultieren, noch einzuarbeiten. Insofern ist der 10. September 2019 aus hiesiger Sicht sehr knapp. Sofern in den Bewerbungsunterlagen die Notwendigkeit eines umgehenden Beginns der Vorbereitung / Umsetzung bestimmter, vorbereitender Tätigkeiten aufgezeigt und nachvollziehbar begründet wird, kann der förderunschädliche Beginn der Umsetzung auf eigenes Risiko genehmigt werden. Dazu kann auch die angesprochene Aussaat zählen.
83. Mit welchem Fördersatz sollen die Mindererträge der Landwirte kalkuliert werden? Sind diese Entschädigungen der Kategorie Eigenleistungen/Sachleistungen zu zurechnen?	Wie in der Antwort zu Frage 34 dargestellt, zählen auch die aufgrund einer Versuchsanstellung entstehenden Mindererträge zu den förderfähigen Kosten. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Rahmen der Ermittlung der Untersuchungskosten nach anerkannten Bewertungsmethoden müssen neben der Höhe der zusätzlichen Kosten / Mindererlöse / Transaktionskosten auch potentielle Einsparungen ermittelt werden. Grundsätzlich fallen Mindererträge von OG-Mitgliedern unter die Kategorie Eigenleistungen/Sachleistungen. Soweit es sich nicht um Investitionen handelt, liegt der Zuwendungssatz nach den Vorgaben des EPLR EULLE hier bei bis zu 100%. Es handelt sich u.E. um sonstige Betriebskosten der Forschungstätigkeiten.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
84. In der Präsentation zum Förderaufruf heißt es zu Investitionen „zunächst Prüfung, ob Umsetzung über die Maßnahme M4 (AFP) möglich ist. Falls nicht, Umsetzung über M16.2 Investitionsvolumen <30.000 € → M16.2). Unter Frage 57 des FAQ-Katalogs heißt es, dass über einer Investition von mehr als 30.000 € eine Förderung über die Investitionsförderprogramme des EPLR EULLE empfohlen wird. Warum wird die empfohlen? Darüber hinaus heißt das aber auch, dass größere Investitionen (über 30.000 €) über 16.2 finanziert werden können – es ist ja nur eine Empfehlung?!	M16-EIP-Agri ist kein Investitionsförderprogramm. M04 und M06 sind die klassischen Investitionsfördermaßnahmen des EPLR EULLE. In M04 wird für Vorhaben im Rahmen von EIP-Agri ein um 10 % erhöhter Zuwendungssatz gewährt. Die in der jeweiligen Maßnahme geltenden Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Empfehlung der Prüfung, eine Investition über M04 oder auch M06 zu fördern, dient auch der Einsparung finanzieller Mittel in M16. Die etwaige Abwicklung großer Investitionen (bspw. ein Stallbau) würde demgegenüber den Plafonds für M16-EIP-Agri erheblich belasten. Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Förderung von größeren Investitionen (> 30.000 €) in M16.2 hingegen nicht. Diese wird geprüft, wenn keine andere Fördermöglichkeit besteht.
85. Eines der Mitglieder (Verein) einer OG arbeitet nur mit Honorarkräften. Wie werden diese Honorarkräfte des Mitglieds behandelt? Sind diese als Fremdpersonal einzustufen und somit Rechnungen der Honorarkraft direkt beim Lead Partner einzureichen oder werden diese eigenem sozialversicherungspflichtigem Personal des Mitglieds gleichgestellt und somit sind die Standardeinheitskosten für private Zuwendungsempfänger anzusetzen?	Nach der Tätigkeit der Honorarkraft und einer Gesamtabwägung (im Zweifel das Finanzamt) ist zu prüfen, ob es sich dabei wirklich um eine selbständige Tätigkeit und nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des 4. Sozialgesetzbuchs handelt. Sofern der Vertrag mit der Honorarkraft losgelöst von dem EIP-Vorhaben besteht, können die nachgewiesenen Kosten des OG-Mitgliedes (keine Anwendung der Standardeinheitskosten sondern externe Dienstleistungen) über den Lead-Partner gefördert werden. Sofern der Vertrag mit der Honorarkraft neu und ausschließlich für das EIP-Vorhaben abgeschlossen wird, sind die üblichen Vorgaben für die Vergabe an Dritte zu beachten.
86. Eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) entsteht immer dann, wenn mehrere Partner sich zusammenschließen, einen gemeinsamen Zweck verfolgen und damit nach außen auftreten. Sie entsteht automatisch, auch wenn sich die Partner darüber	Die Vorgabe, dass die OG eine Kooperationsvereinbarung abschließen muss, ist nicht neu. Sie galt bereits im Rahmen des ersten Förderaufrufs 2015. Wenn keine andere Rechtsform gewählt wird, ergibt sich eine GbR per Gesetz. Es steht der OG offen, ggf. auch einen Verein oder eine andere, für sie geeignete Rechtsform zu wählen.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
möglicherweise gar nicht bewusst sind. Hier entsteht die GbR durch den Zusammenschluss als Operationelle Gruppe mit dem Ziel, das Projekt gemeinsam durchzuführen. Das wird auch vom Land RLP selbst so gesehen (s. Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri): Das Entstehen der GbR hat insbesondere folgende Konsequenzen: 1. Es wird zusätzlich zum Kooperationsvereinbarung ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. Zwar ist der Gesellschaftsvertrag nicht verpflichtend, allerdings empfehlenswert, um die Rechte und Pflichten innerhalb der GbR sowie Haftungsfragen und Vertretungsbefugnisse zu regeln. 2. Die GbR ist ein Gewerbebetrieb und muss daher Gewerbesteuer entrichten und beim Gewerbeamt angemeldet werden (ggf. auch bei der IHK). Zudem ist jeder Partner für seinen Anteil am Gewinn (sofern einer entsteht) einkommenssteuerpflichtig/ körperschaftsteuerpflichtig. Darüber hinaus muss die GbR auch Umsatzsteuer abführen. 3. Für Verbindlichkeiten aus Verträgen und Aufträgen, die im Namen der Gesellschaft geschlossen werden, haftet das Gesellschaftsvermögen und die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. 4. Die Gründung ist ggf. mit Gründungskosten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Anmeldegebühren) verbunden.	Das Ministerium kann sowohl zur Rechtsform als auch zu steuerrechtlichen Fragestellungen keine über die bisherigen Hinweise hinausgehende, verbindliche Beratung anbieten. Hierfür wenden Sie sich bitte an Rechts- bzw. Steuerberater. In dem auf der Seite www.eler-eulle.rlp.de zur Verfügung gestellten „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“ des Bundes wird darauf hingewiesen, dass eine Rechtsberatung zum Verhältnis der OG-Mitglieder, sowohl zueinander im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis, empfohlen wird. Eine entsprechende Checkliste bzw. relevante Fragen werden aufgeführt. Darüber hinaus wird auf der EULLE-Internetseite auch eine Muster-Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Zu 1: Es steht der OG frei, zusätzlich zum Kooperationsvertrag einen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Dies hat keine Auswirkung auf die Förderung. Notwendig ist dies förderrechtlich allerdings nicht. Zu 2: Fragen zum Steuerrecht sowie zum Innen-/Außenverhältnis einer OG sind mit einem Rechts- /Steuerberater zu klären. Seitens des für die Förderung zuständigen Referates darf keine Rechtsberatung durchgeführt werden. Die OG ist u.E. nicht als Gewerbebetrieb anzusehen. Sollten Einnahmen im Rahmen des Projektes entstehen sind diese bei der Förderung zu berücksichtigen. Zu 3: Haftungsfragen sind in der Kooperationsvereinbarung (vgl. auch Muster) zu regeln. Zu 4: Etwaige Gründungskosten bzw. Kosten für eine juristische/steuerrechtliche Beratung (vor Anerkennung einer OG) sind nach den derzeitigen Regelungen im EPLR EULLE bzw. im Förderaufruf nicht förderfähig. Es ist den OG überlassen, ob die Vereinbarung juristisch geprüft wird. Grundsätzlich wird dies empfohlen.
87. Können Sitzungen der OG ebenfalls für die Landwirte über die „freiwillige Arbeit“ abgerechnet werden?	Der Zeitaufwand, den der Landwirt in etwaigen OG-Sitzungen verbringt kann als „freiwillige Arbeit“ abgerechnet werden. Die Sitzungen müssen selbstverständlich entspre-



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	chend dokumentiert werden (Dauer, Teilnehmerliste, etc.).
88. Auf Folie 35 und der Folie 36 der EIP-AGRI-Präsentation vom 07.02.209 steht: "Staatliche Beihilfen max. 200 T€ im nicht-landwirtschaftlichen Bereich (De-Minimis-Regelung)" Wie hoch sind die max. zulässigen Fördersummen für die verschiedenen Partnertypen (Akteursgruppe I – VI)?	(Siehe auch Frage Nr. 72) Für Vorhaben, die ausschließlich dem Anhang I AEUV (Primärproduktion und teilweise Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der 1. Stufe) dienen, finden die vg. beihilferechtlichen Höchstsätze der De-minimis-Regelung keine Anwendung. Es besteht daher für diese Vorhaben keine Obergrenze für die Zuwendung. Bei Vorhaben / Teilprojekten, die keine Erzeugnisse des Anhang I AEUV betreffen, sind die beihilferechtlichen Bestimmungen je Partner bzw. Unternehmen zu berücksichtigen. Vorhaben/ Teilprojekten, die kein landwirtschaftliches Produkt gemäß Anhang I AEUV betrifft, haben eine Obergrenze für die Zuwendung von 200.000 € bezogen auf den Projektträger des Teilprojektes. Dies ist gleichzeitig die Obergrenze für drei Steuerjahre aller De-Minimis-Förderungen. Bei „Mischprojekten“ müssen insofern die Bereiche im Aktionsplan klar dargestellt werden und zuordenbar sein
89. Müssen Kostenvoranschläge erst zum Antrag geliefert werden oder bereits zur Bewerbung? (Website, Analysen wenn nötig)	Zum Zeitpunkt der Bewerbung ist eine nachvollziehbare Kostenabschätzung ausreichend. Markterkundungen bspw. in Form von Kostenvoranschlägen für die genannten Leistungen sind zum Antrag auf Förderung ausreichend. Spätestens mit der Einreichung eines Zahlungsantrages sind für die zugehörigen Kosten abschließend die zur Plausibilisierung erforderlichen Unterlagen (d.h. Nachweis der Einholung von mind. 3 Vergleichsangebote bei privaten Trägern oder Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts bei öffentlichen Trägern) vorzulegen. siehe u. a. auch Frage 39, 49 und 56.
90. Zur Nutzung von Produkten / Software zur Erkennung von Schädlingen: die Firma nutzt diese weiter und man muss sich voraussichtlich als Nutzer anmelden, selbst wenn es kostenlos	Vorgaben zu etwaigen Nutzungsbedingungen einer kostenlosen Software seitens des Ministeriums existieren nicht. Aus hiesiger Sicht spricht nichts gegen eine obligatorische Anmeldung zur (kostenlosen) Nutzung einer entsprechenden Software. Nach



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
sein sollte. Gibt es dazu Regelungen?	Abschluss des Vorhabens müssen die Ergebnisse veröffentlicht werden. Bei einer entwickelten Software wäre dies der Quellcode, siehe auch Frage 81. In der Kooperationsvereinbarung sind im Übrigen die Bedingungen zur Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens durch die OG-Mitglieder festzulegen.
91. Müssen nur die Stunden dokumentiert werden, die für das Projekt geleistet werden oder muss eine komplette Zeiterfassung nachgewiesen werden?	Es müssen nur die Stunden nachgewiesen werden, die für das Projekt erbracht worden sind. Eine Vorlage wird von der ADD zur Verfügung gestellt. (siehe auch Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“ S. 21/22 sowie Fragen 40, 51, 74
92. Sollen Eigenmittel in Euro benannt werden. Mieten sind keine enthalten. Geräte, Autos etc. auch nicht. Wären Eigenleistungen – wo und wie sollen wir so etwas reinnehmen oder darstellen, damit die Bewertung das auch merkt?	Um berücksichtigt werden zu können, müssen etwaige Eigen/- Sachleistungen in Euro benannt werden. Diese werden in das Bewerbungsformular entsprechend eingetragen. Siehe auch Frage 74 sowie Fußnote Nr. 10 im Bewerbungsformular – Vorgaben des EPLR EULLE (Kapitel 8.1): - Bei Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien ist der Wert von unabhängiger Stelle zu bescheinigen. - Für sonstige Güter, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen muss der Marktwert abzüglich 20 % ermittelt werden. - Der Anteil freiwilliger Leistungen darf max. 40 % der förderfähigen Ausgaben betragen. - Für die "Freiwillige Arbeit" gilt der im zugehörigen Konzept für Standardeinheitskosten festgelegte Stundensatz von derzeit 21,60 Euro festgelegt.
93. Als was sind Einrichtungen des Landes zu werten, wenn Sie als GmbH agieren? Welche Standardeinheitskosten sind anzusetzen?	Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der ELER-Verwaltungsbehörde auf Antrag als öffentliche Ausgaben im Sinne der Ziff. 15 des Art. 2 der VO 1303/2013 anerkannt werden. Hierfür gelten die in Kapitel 8.1 des EPLR EULLE formulierten Bedingungen. Eine GmbH ist nicht als per se als Einrichtung des Landes bzw. öffentlicher Träger zu werten. Insofern wären hier zunächst die Stundensätze für privat Beschäftigte anzu-



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 13.06.2019

Frage/Hinweis	Antwort
	setzen. Im Einzelfall kann diese Fragestellung erst im Rahmen des Antrages auf Förderung abschließend beantwortet werden. Unmittelbare Einrichtungen des Landes (wie z.B. DLR) sind als öffentliche Zuwendungsempfänger zu werten
94. Bei den Pauschalsätzen für die freiwillige Arbeit scheint ein Fehler vorzuliegen bzw. ist das Ergebnis nach Abzug von 20% nicht nachvollziehbar.	Die Pauschalsätze für die freiwillige Arbeit werden am dem 01.01.2019 nach dem von der KOM genehmigten Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie freiwilliger Arbeit“ für das EPLR EULLE festgelegt. Eine nochmalige Prüfung der aktuell geltende Stundensätze im zugehörigen Konzept der ELER-Verwaltungsbehörde hat keinen Fehler ergeben Die Stundensätze für die freiwillige Arbeit wurden <u>bis zum 01.01.2019</u> entsprechend des Ausführungen unter Nr. 5 des Konzepts in Anlehnung an die für den EFRE festgelegten Pauschalsätze für Zuwendungsempfänger ohne Bindung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festgelegt. Hier erfolgte nach dem EFRE keine Rundung; die Beträge wurden eins zu eins übernommen. <u>Ab dem 01.01.2019</u> werden die Stundensätze für die freiwillige Arbeit in das für das EULLE-Programm neu eingeführte Konzept zur Personalkosten eingebunden. Hier ist nach Nr. 4.4 nun einheitlich eine Abrundung jeweils/in jedem Berechnungsschritt auf ganze Euro vorgesehen.